

Coronavirus – Update

Information für die Friedensrichterämter des Kantons Zürich

Ausgangslage

Am 1. April 2022 tagte der 28. Notfallstab des Obergerichts des Kantons Zürich, nachdem der Bundesrat mit zum 1. April 2022 die letzten noch geltenden Massnahmen aufgehoben hat. Der Notfallstab des Obergerichts hat anlässlich seiner Sitzung die Lockerungsschritte des Bundesrats weitgehend nachvollzogen.

Die Friedensrichterämter des Kantons Zürich übernehmen ab sofort die vorgeschlagenen Lockerungen des Notfallstabs des Obergerichts.

Aufhebung aller Massnahmen / Rückkehr zum Normalbetrieb

Das Tragen einer Maske ist in den Gerichtsgebäuden und somit auch in den Friedensrichterämtern ist weiterhin freiwillig. Die generelle Maskentragpflicht bleibt aufgehoben. Vorbehalten sind etwaige abweichende Regelungen der politischen Gemeinden bzw. der öffentlichen Verwaltung.

Falls besonders gefährdete Personen das Tragen einer Maske wünschen, ist auf Anordnung der Friedensrichterin oder des Friedensrichters während der Sitzung weiterhin eine Maske zu tragen.

Es wird empfohlen, genügend Masken vorrätig und bereit zu halten. Eventuell empfiehlt sich ein Hinweis in den Vorladungen, wonach die sitzungspolizeiliche Anordnung der Maskentragpflicht während der Schlichtungsverhandlung bzw. im Amtszimmer im Einzelfall möglich ist.

Gerichts- und Verhandlungsbetrieb ohne Einschränkungen

Die Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht wurde zwar einstweilen bis zum 31.12.2022 verlängert, sie enthält aber abgesehen von der Möglichkeit, Verhandlungen unter gewissen Voraussetzungen als Videokonferenz durchführen zu können, keine für die Friedensrichterämter relevanten Bestimmungen mehr.

Es kann wieder die ordentliche Bestuhlung eingerichtet werden. Das Einhalten von Mindestabständen ist fortan freiwillig. Plexiglaswände (wo installiert) bleiben grundsätzlich bestehen, wobei der Friedensrichter oder die Friedensrichterin entscheidet, ob diese zum Einsatz kommen.

Isolation- oder Quarantäneverpflichtungen sind ab sofort keine zwingenden Gründe mehr für eine Verschiebung. Bei Verschiebungsgesuchen wegen Krankheit ist ein ärztliches Attest zu verlangen. Auch wenn Quarantäne- bzw. Isolationsverpflichtungen nicht mehr behördlich vorgeschrieben sind, wird empfohlen, Verschiebungsgesuche mit einem positiven Coronatest-Nachweis zu bewilligen. Sämtliche Verschiebungs- oder Dispensationsgesuche wegen Krankheit sind wieder kritisch zu prüfen und mit gesundem Augenmass zu entscheiden, im Zweifelsfall jedoch weiterhin zu bewilligen.

Für Rückfragen und Unterstützung stehe ich Euch jederzeit zur Verfügung.